

Anlage 3:

Leistungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

§ 19 SGB III regelt zunächst, wie sich der **Personenkreis behinderter Menschen** im Sinne des SGB III bestimmt und verweist hierbei auf die Definition des **§ 2 Abs. 1 SGB IX** (*Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.*).

Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, werden in den Rechtsfolgen gleichgestellt.

Die **§§ 112 bis 129 SGB III** regeln die Teilhabe behinderter Menschen im Arbeitsleben.

Die **§§ 112 bis 114 SGB III** beinhalten die **Grundsätze**, die **§§ 115 bis 116 SGB III** die **allgemeinen Leistungen**, die **§§ 117 bis 129 SGB III** die **besonderen Leistungen**.

Nach **§ 112 SGB III** können Leistungen zur Förderung der **Teilhabe am Arbeitsleben** erbracht werden, um die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und die Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art oder Schwere der Behinderung dies erfordern.

Um eine Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen, ist für jeden Einzelfall eine realistische Beurteilung der Erfolgsaussichten vorzunehmen. Dabei ist insbesondere auch darauf zu achten, dass Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die nach Abschluss der Maßnahme eine Teilhabe am Arbeitsleben des behinderten Menschen auf dem für ihn erreichbaren Arbeitsmarkt erwarten lassen.

§ 113 SGB III führt grundsätzlich aus, dass **Leistungen zur Teilhabe für behinderte Menschen** als allgemeine und besondere Leistungen erbracht werden können.

Im Zusammenhang mit einer Maßnahme, die mit allgemeinen Leistungen gefördert wird (z.B. betriebliche Aus- oder Weiterbildung) können zusätzlich besondere Leistungen gewährt werden (z.B. Kfz-Hilfe, Technische Arbeitshilfe). Neben den in § 113 Abs. 1 genannten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können Leistungen an Arbeitgeber gewährt werden.

§ 114 SGB III regelt, dass sich – soweit die §§ 115 bis 129 SGB III nichts Abweichendes bestimmen, die allgemeinen und besonderen Leistungen nach den Vorschriften des Zweiten bis Fünften Abschnitts richten.

Die **allgemeinen Leistungen** nach **§ 115 SGB III** umfassen

1. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
2. Leistungen zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe,
3. Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,
4. Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

Von den in **§ 116 SGB III** genannten **Besonderheiten** ist vielleicht herauszuheben:

1. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können auch erbracht werden, wenn behinderte Menschen nicht arbeitslos sind und durch diese Leistungen eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.
2. Eine Verlängerung der Ausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus, eine Wiederholung der Ausbildung ganz oder in Teilen oder eine erneute Berufsausbildung wird gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann.
3. Berufliche Weiterbildung kann auch gefördert werden, wenn behinderte Menschen nicht arbeitslos sind, als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind oder einer längeren Förderung als nichtbehinderte Menschen oder einer erneuten Förderung bedürfen, um am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben.
4. Förderungsfähig sind auch schulische Ausbildungen, deren Abschluss für die Weiterbildung erforderlich ist.

Bei der beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen ist zu beachten, dass auch Vorbereitungsmaßnahmen gefördert werden, deren Besuch für die anschließende erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme notwendig ist. Um behinderte Menschen zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen, kann eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung auch gefördert werden, wenn damit ein beruflicher Aufstieg verbunden ist.

Zu den **Grundsätzen der besonderen Leistungen (§ 117 SGB III)** gehört:

Sie sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an

- a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder
- b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme

unerlässlich machen oder

2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen werden nach § 40 des Neunten Buches erbracht.

Die Teilnahme an einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen ist nur dann zu fördern, wenn der behinderte Mensch wegen Art oder Schwere der Behinderung während der Maßnahme begleitender medizinischer, psychologischer oder sozialer Dienste oder pflegerischer Betreuung bedarf oder auf die besonderen

baulichen und / oder ausstattungs-technischen Gegebenheiten einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen angewiesen ist.

Darüber hinaus kann die Teilnahme an einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen zur Sicherung des Eingliederungserfolges auch gefördert werden, wenn der behinderte Mensch das Maßnahmeziel voraussichtlich nur unter Einsatz anderweitig nicht gegebener besonderer pädagogischer / sozialpädagogischer Hilfen erreichen kann. Gleiches gilt bei Teilnahme an einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme. Die Teilnahme an einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen ist deshalb nur zu fördern, wenn der behinderte Mensch das für ihn vorgesehene Maßnahmeziel nicht durch

- betriebliche Maßnahmen,
- außerbetriebliche Maßnahmen im Rahmen des allgemeinen Bildungsangebotes erreichen kann.

Zur Verbesserung des Angebotes ambulanter beruflicher Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen für behinderte Menschen ist darüber hinaus zu prüfen, ob vor Ort oder im Tagespendelbereich entsprechend den Bedarfsgegebenheiten spezielle Maßnahmeangebote für behinderte Menschen (im Rahmen der allgemeinen Leistungen oder als behindertenspezifische Maßnahme) eingerichtet werden können.

Neben den **Teilnahmekosten** gehören nach **§ 118 SGB III** zu den besonderen Leistungen auch das **Übergangsgeld** oder **Ausbildungsgeld**.